



An das
Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Antrag auf Zulassung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung in FinanzOnline

Beachten Sie bitte:

Die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV), BGBl. II Nr. 289/2016, sieht vor, dass bestimmte übermittlungspflichtige Organisationen vom Finanzamt Österreich auf Grund eines Antrages zur Datenübermittlung in FinanzOnline zugelassen werden (§ 10 Abs. 1 Z 2 der Verordnung).

Dies betrifft:

- Gemäß § 4a Abs. 6 EStG 1988 (kraft Gesetzes) spendenbegünstigte Einrichtungen, die nicht in § 10 Abs. 1 Z 1 der Verordnung genannt sind sowie die in § 4b und § 4c EStG 1988 genannten Stiftungen,
- Kirchen und Religionsgesellschaften mit verpflichtenden Beiträgen
- Sozialversicherungsträger und Versorgungseinrichtungen

Dieses Antragsverfahren

- stellt im Interesse der betroffenen Bürgerin/des betroffenen Bürgers sicher, dass die hohen gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzrechtes gewahrt sind, weil nur eine zugelassene Organisation einen Zugang zum Stammzahlenregister für die Ermittlung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Zahlers erhält und
- bildet die Grundlage dafür, dass die zugelassene Organisation auf der **Webseite des Bundesministeriums für Finanzen** ausgewiesen wird, sodass sich Bürgerinnen/Bürger darüber informieren können.

Das Finanzamt Österreich entscheidet über diesen Antrag mit einem **Bescheid**.

Folgende Informationen sind für die Zulassung erforderlich:

Antragstellende Einrichtung	
Bezeichnung	
Adresse	
Steuernummer (wenn vorhanden)	Gründungsdatum (TTMMJJJJ)
Art der Einrichtung (Zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Universität, Fachhochschule, Privathochschule, Pädagogische Hochschule mit Sitz im <input type="checkbox"/> Inland <input type="checkbox"/> Ausland ¹⁾ mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Schule mit Teilrechtsfähigkeit bzw im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung gemäß § 128b SchOG (Schule einer Gebietskörperschaft) oder Österreichische Auslandsschule mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾ Kennzahl der Schule _____	
<input type="checkbox"/> Schule einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit Öffentlichkeitsrecht Kennzahl der Schule _____	
Achtung: Spendenbegünstigt sind nur Schulen, deren Träger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (zB eine Kirche oder Religionsgesellschaft). Schulen privater Rechtsträger dürfen hier nicht erfasst werden. Sie müssen als gemeinnützige Organisation in FinanzOnline die Spendenbegünstigung beantragen.	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kindergarten einer Gebietskörperschaft) Kennzahl der Kinderbetreuungseinrichtung _____	
<input type="checkbox"/> Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kindergarten) einer Körperschaft öffentlichen Rechts Kennzahl der Kinderbetreuungseinrichtung _____	
Achtung: Spendenbegünstigt sind nur Kindergärten, deren Träger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (zB eine Kirche oder Religionsgesellschaft). Kindergärten privater Rechtsträger dürfen hier nicht erfasst werden. Sie müssen als gemeinnützige Organisation in FinanzOnline die Spendenbegünstigung beantragen.	
<input type="checkbox"/> Fonds oder Stiftung zur Forschungsförderung mit Sitz im <input type="checkbox"/> Inland <input type="checkbox"/> Ausland ¹⁾ mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾	
<input type="checkbox"/> Museum einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz im <input type="checkbox"/> Inland <input type="checkbox"/> Ausland ¹⁾ mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾	
Bitte beantworten Sie die im Fragebogen (Formular Spend 1-m, Teil A) gestellten Fragen und legen Sie die Beantwortung diesem Antrag bei.	



¹⁾ Antragsberechtigt sind nur Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat haben, mit dem im Verhältnis zu Österreich eine umfassende Amtshilfe besteht.

²⁾ Zur Datenübermittlung sind ausländische Einrichtungen nur dann verpflichtet, wenn sie in Österreich eine feste örtliche Einrichtung unterhalten.



<input type="checkbox"/> Privatumuseum von überregionaler Bedeutung mit Sitz im <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Inland</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ausland ¹⁾ mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Inland	<input type="checkbox"/> Ausland ¹⁾ mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾
<input type="checkbox"/> Inland			
<input type="checkbox"/> Ausland ¹⁾ mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland ²⁾			
Bitte beantworten Sie die im Fragebogen (Formular Spend 1-m, Teil A und B) gestellten Fragen und legen Sie die Beantwortung diesem Antrag bei.			
<input type="checkbox"/> Andere Einrichtung (zB Kirche oder Religionsgesellschaft mit verpflichtenden Beiträgen oder Versicherungsträger oder Versorgungseinrichtung, geben Sie bitte die Art der Einrichtung an)			

Erhalter/Träger der antragstellenden Einrichtung, wenn rechtlich unselbständig	
Bezeichnung	
Adresse	
Steuernummer	Telefonnummer
Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter des Erhalters/Träger	
Vorname	Nachname
Anschrift	
Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	Funktion

FinanzOnline-Zugang (Zutreffendes bitte jedenfalls ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> A) FinanzOnline-Zugang ist bereits vorhanden Ist bereits ein FinanzOnline-Zugang vorhanden, brauchen Sie diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.			
<input type="checkbox"/> B) FinanzOnline-Zugang ist noch nicht vorhanden Beachten Sie bitte: Ist ein FinanzOnline-Zugang noch nicht vorhanden, ist es erforderlich, dass ZUSÄTZLICH zu diesem Formular das Formular FON 1 ausgefüllt wird. Das ist erforderlich, weil die Teilnahme/der Zugang zu FinanzOnline strengen rechtlichen Regelungen unterliegt, um Datenmissbrauch auszuschließen. Sie finden das Formular FON 1 auf der Homepage des BMF (bmf.gv.at) unter „Formulare“. Sie können dieses Formular diesem Antrag beilegen. Andernfalls können Sie das Formular FON 1 bei jeder Dienststelle des Finanzamtes Österreich – unabhängig von diesem Antrag – einbringen. <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Formular FON 1 liegt diesem Antrag bei</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Formular FON 1 liegt diesem Antrag nicht bei und wird bei einer anderen Dienststelle des Finanzamtes Österreich eingereicht</td> </tr> </table> Wichtiger Hinweis: Die FinanzOnline-Zugangskennungen werden dem vertretungsbefugten Organ der Organisation mit RSa-Brief gestellt, sofern die Beantragung nicht persönlich beim Finanzamt erfolgt. Beachten Sie bitte: Die Entgegennahme des RSa-Briefes ist unbedingt erforderlich, da sonst eine Datenübermittlung nicht zugelassen werden kann.		<input type="checkbox"/> Formular FON 1 liegt diesem Antrag bei	<input type="checkbox"/> Formular FON 1 liegt diesem Antrag nicht bei und wird bei einer anderen Dienststelle des Finanzamtes Österreich eingereicht
<input type="checkbox"/> Formular FON 1 liegt diesem Antrag bei			
<input type="checkbox"/> Formular FON 1 liegt diesem Antrag nicht bei und wird bei einer anderen Dienststelle des Finanzamtes Österreich eingereicht			
<input type="checkbox"/> C) Dienstleister/gemeinsame Übermittlungsstelle (Zutreffendenfalls ausfüllen) Soll die Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben durch einen Dienstleister/eine gemeinsame Übermittlungsstelle erfolgen, geben Sie diesen/diese bitte hier bekannt. Das Formular Spend 2 muss dann nicht ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie die Punkte A) und B) auch für den Dienstleister/die gemeinsame Übermittlungsstelle. Die antragstellende Einrichtung braucht in diesem Fall keinen (eigenen) FinanzOnline-Zugang, dieser ist für den Dienstleister/die gemeinsame Übermittlungsstelle erforderlich.			

Dienstleister/gemeinsame Übermittlungsstelle	
Bezeichnung	
Adresse	
Steuernummer (wenn vorhanden)	Telefonnummer
Ansprechperson für das Finanzamt	
Name	
Telefonnummer	

1) Antragsberechtigt sind nur Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat haben, mit dem im Verhältnis zu Österreich eine umfassende Amtshilfe besteht.

2) Zur Datenübermittlung sind ausländische Einrichtungen nur dann verpflichtet, wenn sie in Österreich eine feste örtliche Einrichtung unterhalten.





Begründung:

Beachten Sie bitte:

- Sofern sich die Spendenbegünstigung bereits aus dem Status der Einrichtung ergibt und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, bedarf es keiner Begründung. Dies betrifft zB Universitäten oder deren Einrichtungen.
- Sofern die Spendenbegünstigung einer Einrichtung gesetzlich an zusätzliche Voraussetzungen gebunden ist, ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu begründen. Sollte der Platz für die Begründung nicht ausreichen, verwenden Sie bitte eine gesonderte Beilage.
Wichtiger Hinweis für Museen als Antragsteller: Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen, erfolgt durch das Finanzamt Österreich auf Grundlage eines Fragebogens. Sie finden diesen Fragebogen (Formular Spend 1-m) unter www.bmf.gv.at/Formulare. Bitte beantworten Sie die dort gestellten Fragen und legen Sie die Beantwortung diesem Antrag bei. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Antrages.
- Jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die auf die Zulassung zur Datenübermittlung von Einfluss ist, ist dem Finanzamt Österreich innerhalb eines Monats zu melden (zB wenn ein Museum geschlossen wird).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

